

Betriebsreglement

Schulergänzende Betreuung in der Tagesstruktur Steinach (Pilotbetrieb August 2022 – Juli 2024)

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Trägerschaft.....	2
4	Umfang und Anwendung des Betriebsreglementes	2
5	Pädagogische Grundsätze.....	3
6	Soziales Verhalten.....	3
7	Betreuungsangebot	3
8	Betrieb	4
8.1	Zielgruppe.....	4
8.2	Räumlichkeiten und Infrastruktur	4
8.3	Anmeldung	4
8.4	Aufnahme	5
8.5	Änderung der Betreuungsmodule	5
8.6	Personal	5
8.7	Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck, Handy	5
8.8	Hygiene und Sonnenschutz	5
8.9	Verpflegung	6
8.10	Schulweg und Nach Hause gehen.....	6
8.11	Absenzen, Krankheit und Unfall	6
9	Kosten und Verrechnung	7
10	Zuständigkeiten	7
10.1	Leitung schulergänzende Betreuung	7
10.2	Betreuungsprobleme.....	7
10.3	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	7
10.4	Zusammenarbeit mit der Schule.....	8
10.5	Ausschluss.....	8
10.6	Verantwortung	8
10.7	Meldepflicht der Erziehungsberechtigten	8
10.8	Versicherung und Haftung.....	8
11	Schlussbestimmungen	8

vom Gemeinderat erlassen am 25. April 2022 in Anwendung ab 1. August 2022

1 Ausgangslage

Der Bedarf an ausserschulischer Betreuung steigt spürbar. Neue Familienmodelle, Alleinerziehende, die Aufteilung von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zwischen den Erziehungsberechtigten sowie die Tatsache, dass Mütter zumindest teilzeiterwerbstätig sind oder bleiben, sind zur Regel geworden. Die schulergänzende Betreuung bietet Kindern einen Rahmen für eine sinnvolle und altersentsprechende Freizeitgestaltung. Sie unterstützt die Erziehungsverantwortlichen in ihren Aufgaben und leistet einen Beitrag an die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2 Rechtliche Grundlagen

- UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Stand 25. Oktober 2016 (SR 0.107)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand 23. September 2018 (SR 101; abgekürzt BV)
- Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983, Stand 1. Januar 2019 (sGS 213.1; abgekürzt VSG)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, Stand 20. Juni 2017 (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO)
- Verordnung über Kinder- und Jugendheime vom 21. September 1999, Stand 1. Januar 2013 (sGS 912.4; abgekürzt KJV)
- Richtlinien von kibesuisse für „Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter“, Stand 2019

3 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Tagesstrukturen Steinach ist die Fiorino AG. Die Fiorino betreibt am Standort Steinach die Tagesstruktur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die betriebliche Führung der Tagesstruktur ist Sache der Fiorino. Die Fiorino AG ist Mitglied im Dachverband kibesuisse und richtet sich nach dessen Richtlinien. Die Betreuung der Kinder ist mit einer Mitgliedschaft der Eltern im „Verein Fiorino Kinderkrippen“ verbunden. Bei Eintritt, sowie alljährlich wiederkehrend, wird der obligatorische Mitgliederbeitrag für Eltern fällig.

Zwischen der Schule Steinach und der Tagesstruktur Steinach wird eine enge Zusammenarbeit gepflegt. Die Schule und die Tagesstruktur mit den schulergänzenden Angeboten greifen ineinander und werden von den Kindern, den Erziehungsberechtigten und den Fachpersonen als eine Einheit betrachtet.

4 Umfang und Anwendung des Betriebsreglementes

Diese Bestimmungen sind Teil des Betreuungsvertrages und geben Eltern, die ihre Kinder in die Tagesstruktur Steinach bringen möchten über Grundsätze, Werte, Tagesablauf und Personal sowie allgemeine administrative Regelungen Auskunft. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird das vorliegende Betriebsreglement durch die Eltern vollumfänglich anerkannt.

5 Pädagogische Grundsätze

Tagesstrukturen bestehen aus Schule und schulergänzenden Angeboten greifen ineinander. Diese werden von den Kindern, den Erziehungsberechtigten und den Fachpersonen als eine Einheit betrachtet. Die Kinder akzeptieren und respektieren einander, erfahren soziale Regeln und erleben Gemeinschaft. Damit sich die Kinder orientieren können, wird in den Tagesstrukturen auf Kontinuität und Verbindlichkeit geachtet. Dies geschieht durch einen geregelten Tagesablauf, Rituale einüben und diese leben. Die Kinder werden in kleinere Haushaltsarbeiten einbezogen und angeleitet, mitzuhelfen und Verantwortung zu übernehmen. Die Betreuungspersonen leiten die Kinder zu Hygiene und zu sorgfältigem Umgang mit Materialien an. Es wird Wert daraufgelegt, dass sich die Kinder oft im Freien bewegen und die Spielmöglichkeiten im Freien nutzen. Beim Erledigen der Hausaufgaben wird darauf geachtet, dass die Kinder möglichst ihre Selbstkompetenz wahrnehmen.

Die Trägerschaft verfügt über ein eigenständiges pädagogisches Konzept, welches sich nach den Grundsätzen in diesem Betriebsreglement richtet.

6 Soziales Verhalten

Regeln sind für einen möglichst reibungslosen Betrieb wichtig. Die Arbeit mit den Kindern erfordert Grundsätze, die den Umgang des Betreuungspersonals mit den Kindern sowie den Umgang der Kinder untereinander regeln. Dazu zählen:

- Abwesenheiten kontrollieren
- Konstanz in der Gruppe gewährleisten
- Hygiene durchsetzen
- Umgang mit Konflikten / Sanktionen lernen
- Verhaltensregeln festlegen und vorleben
- Kinder mitarbeiten lassen
- Sorgfältiger Umgang mit Spielen, Einrichtung und Mobiliar
- In den Räumlichkeiten und im Freien aufeinander Rücksicht nehmen

7 Betreuungsangebot

Schulische Blockzeiten garantieren verlässliche Unterrichtszeiten während der ganzen Woche. Die schulergänzende Betreuung ist kostenpflichtig.

Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr in vier Modulen abgestimmt auf die Schulzeiten sowie ganztags während den Schulferien geöffnet. Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Anmeldung den Wochentag und die Module aus.

Es wird eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung (Spielen, Aktivitäten im Freien, kreatives Wirken, Gesellschaftsspiele, etc.) angeboten. Zudem wird auch Zeit für das Erledigen der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt. Es wird ein Mittagessen und eine Zwischenverpflegung angeboten.

7.1 Morgenbetreuung 06.30 bis 08.00 Uhr

Mit dem Morgen-Modul werden Kinder vor der Schule betreut und gemeinsam ein Frühstück eingenommen.

7.2 Mittagstisch 11.45 bis 13.30 Uhr

Der Mittagstisch wird täglich angeboten und im Mehrzweckgebäude durchgeführt. Mit dem Mittagstisch ist eine Verlängerung der schulischen Betreuung bis zum Schulbeginn am Nachmittag garantiert. Die Kinder erhalten ein gesundes, ausgewogenes und kindergerechtes Menu. Weiter fördert der Mittagstisch die Esskultur der Kinder und bildet mit der Mittagsbetreuung eine Einheit.

7.3 Nachmittagsbetreuung 13.30 bis 15.20 Uhr und 15.10 bis 18.00 Uhr

Für Kinder, die nachmittags keinen Unterricht haben, besteht ein schulergänzendes Betreuungsangebot. Dieses sieht Möglichkeiten für Hausaufgaben, selbstbestimmtes kreatives Gestalten, Spielen, Vorlesen, Sport und weitere Aktivitäten vor. Es wird gemeinsam eine kleine nachmittägliche Zwischenmahlzeit gegessen.

7.4 Ferienbetrieb

Auf Anmeldung wird eine Ferienbetreuung angeboten. Ausgenommen sind zwei Wochen Betriebsferien während den Schulsommerferien sowie Weihnachtsferien. Während den Betriebsferien sowie den gesetzlichen Feiertagen (u.a. Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Allerheiligen) bleiben alle Angebote geschlossen.

7.5 Durchführung

Für die Durchführung des Betreuungsmoduls ist eine minimale Teilnehmerzahl von zwei Schulkindern notwendig. Bei weniger als zwei Schulkindern pro Modul sorgt die Trägerschaft für ein alternatives Angebot (z.B. in der Kita).

8 Betrieb

8.1 Zielgruppe

Das schulergänzende Betreuungsangebot richtet sich an Schulkinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse, bei denen mindestens ein Elternteil Wohnsitz in der Gemeinde Steinach hat.

8.2 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die schulergänzende Betreuung wird in eigenen Räumlichkeiten in Schulsnähe angeboten. Es handelt sich um sichere und gut überschaubare Räume, in denen Essen, das Lösen von Hausaufgaben und Spielen möglich sind. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden. Zudem bieten die Räume der schulergänzenden Betreuung Rückzugsmöglichkeiten.

8.3 Anmeldung

Die Anmeldung für die Tagesstruktur erfolgt schriftlich oder gleichwertig online durch die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten können die Kinder grundsätzlich jeweils auf Beginn eines Semesters anmelden. Die Anmeldung ist für das ganze Semester verbindlich. Das Anmeldeformular sowie weitere Informationen sind auf der Homepage der Schule Steinach sowie der Fiorino AG zu finden. Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungspersonen über die wichtigsten Informationen (z.B. Krankheiten) in Kenntnis zu setzen.

Anmeldungen sind unter Rücksprache mit der Leitung jederzeit auch unter dem Semester auf einen beliebigen Startpunkt möglich, sofern noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

8.4 Aufnahme

Die Leitung der schulergänzenden Betreuung entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Kinder aufgrund folgender Kriterien:

- Aufnahmekapazität
- Zeitpunkt der Anmeldung
- Häufigkeit der Inanspruchnahme des Angebotes
- Es ist das Ziel, grundsätzlich alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Es kann jedoch möglich sein, dass einzelne Kinder verübergehend wegen des beschränkten Raumangebotes oder Personals nicht aufgenommen werden können oder Angebote nur teilweise zur Verfügung stehen.

8.5 Änderung der Betreuungsmodule

Änderungen der Betreuungsmodule oder Wochentage sind möglich, sofern in den gewünschten Betreuungsmodulen Kapazität vorhanden ist. Änderungen der Betreuungsmodule sind durch die Erziehungsberechtigten zwei Wochen vorab bei der Leitung schriftlich zu melden.

8.6 Personal

Die Anforderungen an das Betreuungspersonal leiten sich aus den Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter von kibesuisse ab. Das Fachpersonal setzt sich zusammen aus pädagogischem Fachpersonal, Personen in Ausbildung sowie pädagogischen Assistenzpersonal. Die Personalplanung leitet sich aus der Nachfrage und dem Betreuungsverhältnis ab. Der Betreuungsschlüssel gibt an, wie das Verhältnis zwischen der Zahl der zu betreuenden Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen ist. Gemäss den Vorgaben von kibesuisse ist ein Verhältnis von 1:8 bis 1:10 für Kinder im Primarschulalter anzustreben.

Je nach Gruppenzusammensetzung (Altersstruktur, soziale Kompetenzen der betreuten Kinder) und örtlichen Begebenheiten sollte der Schlüssel im kritischen Bereich von Fall zu Fall nach oben oder nach unten angepasst werden.

8.7 Kleidung, eigene Spielsachen, Schmuck, Handy

Wenn möglich finden täglich Aktivitäten im Freien statt. Die Eltern sind gebeten, den Kindern der Witterung entsprechende Kleider anzuziehen oder mitzubringen. Die Kinder brauchen i.d.R. bequeme Hausschuhe oder Finken, Ersatzkleidung (Hosen, Hemd, Unterwäsche), Regenschutz, Regenhose, warmer Pullover, Strumpfhose, Kappe, Handschuhe, Sonnenhut. Für Notfälle stehen in der Tagesstruktur Ersatzkleider zur Verfügung, welche schnellstmöglich gewaschen zurückgebracht werden müssen. Schmuck und Spielsachen sollten zu Hause gelassen werden.

Während der Zeit in der Tagesstruktur dürfen Handys nur in Notfällen genutzt werden. Bei Missachtung dieser Regelung wird das Gerät von den Betreuungspersonen eingezogen.

8.8 Hygiene und Sonnenschutz

Die kantonalen Richtlinien über die Hygienevorschriften durch die Trägerschaft werden eingehalten. Cremes sowie Zahnbürsten und Zahnpasta werden von Fiorino AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Am Nachmittag oder falls das Kind gewaschen wird, wird das eincremen vom Fachpersonal übernommen.

Falls das Kind spezielle Hygieneartikel oder Cremes benötigen sollte, sind die Eltern gebeten, diese selber mitzubringen.

8.9 Verpflegung

Die Kinder werden in der Tagesstruktur mit ausgewogener, gesunder Nahrung versorgt. Der Menüplan wird veröffentlicht und kann von den Eltern jederzeit eingesehen werden. Folgende Mahlzeiten sind im jeweiligen Betreuungspreis inbegriffen: Frühstück, Mittagessen, Zvieri. Allfällige Nahrungsmittelverbote oder -Allergien sind der Leitung im Vorfeld bekannt zu geben und auf der Anmeldung zu vermerken.

Fiorino AG legt grossen Wert auf gesunde Ernährung. Die Erziehungsberechtigten werden deshalb gebeten, ihrem Kind keine Süssigkeiten, Snacks, etc. mitzugeben. Für die Stillung des kleinen Hungers zwischendurch wird gesorgt.

8.10 Schulweg und Nach Hause gehen

Die Abholzeiten bzw. die Zeiten, wann ein Kind selbständig nach Hause gehen darf, sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Leitung im Voraus abzusprechen.

Die Kinder werden beim Abholen nur an Personen übergeben, welche dem Personal der Tagesstruktur von den Eltern schriftlich angegeben worden sind. Das Betreuungspersonal muss von den Eltern informiert werden, wenn eine Drittperson das Kind abholt.

Im ersten Kindergartenjahr werden die Kinder nach Möglichkeit in die Kindergärten begleitet. Ab dem zweiten Kindergartenjahr werden die Kinder i.d.R. nicht mehr begleitet. Die Eltern haben Kenntnis davon, dass auch unausgebildetes Personal (bspw. Praktikant oder Praktikantinnen) die Kinder begleitet.

8.11 Absenzen, Krankheit und Unfall

Ist ein Kind krank und kann deshalb die Tagesstrukturen nicht besuchen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind spätestens 15 Minuten vor der vereinbarten Ankunftszeit bei der zuständigen Leitung telefonisch abzumelden. Im Krankheitsfall muss ein Kind zu Hause bleiben. Damit die Leitung ihrer Aufsichtspflicht gerecht werden kann, ist sie darauf angewiesen, dass die Erziehungsberechtigten die Kinder zudem bei geplanter Abwesenheit im Voraus abmelden. Erscheint ein Kind ohne Abmeldung zur vereinbarten Zeit nicht, nimmt das Personal Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Unter Umständen muss das Kind abgeholt werden.

Muss ein Kind Medikamente einnehmen, sind diese von zu Hause mitzubringen. Die Leitung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich über die Art und Weise der Medikamentenabgabe informiert werden.

Im Falle eines Unfalls werden die Erziehungsberechtigten umgehend durch das Fachpersonal kontaktiert. Die Betreuungskosten werden grundsätzlich auch bei Abwesenheit (z.B. Krankheit) des Kindes in Rechnung gestellt. Schulisch bedingte ein- und mehrtägige Abwesenheiten wie Schulreisen, Sporttage oder andere schulische Veranstaltungen, die das Kind am Besuch der schulergänzenden Betreuung hindern, haben keine Reduktion der Betreuungs- und Verpflegungskosten zur Folge.

Die Verantwortung für die Meldung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

9 Kosten und Verrechnung

9.1 Tarife

Der Gemeinderat legt die Tarife fest.

Die Gemeinde unterstützt die Eltern grundsätzlich mit Subventionen und erlässt vergünstigte Tarife, welche sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten richten. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Einstufung der Erziehungsberechtigten gemäss dem gültigen Tarifreglement. Mit der Anmeldung für die Tagesstruktur erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Tagesstruktur die Einstufung über die Gemeinde vornehmen und die entsprechende Auskunft einholen kann.

9.2 Verrechnung

Die Eltern beteiligen sich gemäss dem gültigen Tarifreglement an den Kosten. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Voraus auf Basis der Anmeldung.

Wird eine Mittagsverpflegung oder ein Zvieri angeboten, sind die Kosten im Tarif eingeschlossen.

9.3 Zahlungsverzug

Bezahlen die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten trotz Mahnung nicht, kann das Kind durch die Leitung der schulergänzenden Betreuung nach schriftlichem Hinweis ausgeschlossen werden.

10 Zuständigkeiten

10.1 Leitung schulergänzende Betreuung

Die Leitung der Trägerschaft ist verantwortlich für den Betrieb der Tagesstruktur. Sie ist erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten und entscheidet in allen Fällen, bei welchen die Kompetenzen in diesem Betriebskonzept nicht speziell delegiert sind.

Die administrativen Arbeiten für die Tagesstruktur werden durch die Trägerschaft erledigt.

10.2 Betreuungsprobleme

Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes im Rahmen der schulergänzenden Betreuung Probleme, bespricht sich das Personal zuerst mit den Erziehungsberechtigten und leitet gemeinsam geeignete Massnahmen ein.

10.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Zum Wohle des Kindes ist das Fachpersonal auf einen guten Kontakt mit den Erziehungsberechtigten angewiesen. Wünsche, Anregungen und Kritik helfen, noch besser zu werden. Über Komplimente freut sich das Personal natürlich auch. Erziehungsberechtigte dürfen sich direkt an die Leitung wenden. Periodisch werden Elternbefragungen durchgeführt, wo Verbesserungspotenziale systematisch erfasst und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Auf Wunsch haben Erziehungsberechtigte die Möglichkeit sich bei einem Elterngespräch mit dem Fachpersonal auszutauschen und eine Standortbestimmung ihres Kindes zu erhalten.

10.4 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Tagesstruktur und die Schule informieren sich gegenseitig über für die jeweiligen Betrieb notwendige Informationen. Zum Wohle des Kindes oder der Gruppe können sich Lehrpersonal und Fachpersonal der Tagesstrukturen über einzelne Kinder austauschen.

Die Lehrpersonen und das Fachpersonal der Tagesstruktur unterstützen die Kinder für einen geregelten Übergang zwischen den Angeboten.

10.5 Ausschluss

Lassen sich schwerwiegende Betreuungsprobleme trotz erfolgter gemeinsamer Massnahmen nicht lösen oder ist eine zielführende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht möglich respektive ist das Wohl anderer Kinder oder dasjenige des Personals gefährdet, kann das Kind nötigenfalls per sofort, für bestimmte Zeit oder unbeschränkt vom Angebot ausgeschlossen werden. Es erfolgt in diesen Fällen keine Rückerstattung der Kosten.

10.6 Verantwortung

Der Weg vom Wohnort oder der Schule zur Tagesstruktur liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

10.7 Meldepflicht der Erziehungsberechtigten

Adressänderungen, Arbeitsplatzwechsel sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Eltern, welche auf die die Tarifeinstufung oder für das Wohl des Kindes einen Einfluss haben können, sind der Leitung sofort zu melden.

10.8 Versicherung und Haftung

Die Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Die Kinder sind im Falle eines Unfalls nicht über die Gemeinde oder die Trägerschaft versichert.

Die Erziehungsberechtigten werden angehalten, ihren Kindern keine wertvollen Gegenstände mitzugeben. Für verlorene oder beschädigte private Gegenstände übernehmen die Gemeinde und die Trägerschaft keinerlei Haftung.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten.

11 Schlussbestimmungen

Mit der definitiven Anmeldung resp. mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung bestätigen die Eltern, dieses Betriebsreglement gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Der Gemeinderat Steinach ist berechtigt, diese Bestimmungen zu ändern. Allfällige Änderungen werden den Erziehungsberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 25. April 2022. Dieses Betriebsreglement wird ab 1. August 2022 angewendet.